

Az.: 6 K 4113/14



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

EINGEGANGEN
18. Okt. 2016

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Jan Sürig
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Bundespolizeidirektion Pirna
Rottwerndorfer Str. 22, 01796 Pirna

- Beklagte -

wegen

Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Freiheitsentziehung

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Verwaltungsgericht Diehl als Vorsitzende, den Richter Frenzel, den Richter am Verwaltungsgericht Wefer sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Frau Schiefer und Frau Schneider

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. August 2016

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Gewahrsamnahme der Klägerin am 19.11.2014 rechtswidrig war.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerin, eine serbische Staatsangehörige, begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit ihrer Gewahrsamnahme.

Sie reiste am [REDACTED].2014 gemeinsam mit sieben weiteren Personen auf der Autobahn aus Tschechien kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nach der Feststellung des Fahrzeugs durch Bundespolizeibeamte wurde es zu einem Parkplatz begleitet und die Insassen zur Einreise befragt. Im Rahmen einer Binnenfahndungskontrolle gemäß Art. 21 Schengener Grenzkodex (SGK) sollte der Einreisezweck gemäß Art. 5 Abs. 1 c) und e) SGK geprüft werden. Die Klägerin und ihr Ehemann führten 770,- € Bargeld und ihre Geburtsurkunden mit sich und verfügten über eine Auslandskrankenversicherung, die bis zum [REDACTED].2014 gültig war. Sie gaben an, ihren Sohn in [REDACTED] besuchen und dort übernachten zu wollen. Die Beamten gelangten zu der Einschätzung, dass die Einreisevoraussetzungen gemäß Art. 5 Abs. 1 c) und e) SGK nicht erfüllt seien und nahmen die Klägerin ausweislich der im Verwaltungsvorgang befindlichen Einsatzchronologie um 11:30 Uhr in Gewahrsam. In Zeit der von 17:12 bis 18:07 Uhr erfolgte ihre Beschuldigtenvernehmung und gegen 23:00 Uhr wurde sie zum Hotel [REDACTED] transportiert.

Die Bundespolizeidirektion [REDACTED] erließ gegenüber der Klägerin unter dem 19.11.2014 zahlreiche Bescheide. Es handelt sich um den Bescheid über die Feststellung der Ausreisepflicht, die Festsetzung der Ausreisepflicht und die Androhung der Abschiebung, eine Verfügung über die Zurückschiebung nach Tschechien und die Abschiebung nach Serbien sowie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot. Der serbische Reisepass der Klägerin wurde einbehalten. Ihr Prozessbevollmächtigter erhob gegen sämtliche Bescheide vom 19.11.2014 Widerspruch und machte mit Schreiben vom 11.12.2014 die Rechtswidrigkeit der Gewahrsamnahme und Schmerzensgeldansprüche geltend.

Die Klägerin hat am 11.12.2014 Klage erhoben und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Sie trägt vor, sie sei am 19.11.2014 zwischen 7:00 Uhr und 7:30 Uhr gemeinsam mit ihrem Ehemann und einer weiteren Person in Gewahrsam genommen worden. Bis

23 Uhr oder 24 Uhr sei ihr in einem nicht näher bekannten Zimmer im Raum [REDACTED] die Freiheit entzogen worden. Sie sei gemeinsam mit ihrem Ehemann und der weiteren männlichen Person, und damit nicht nach Geschlechtern getrennt, in einem Raum festgehalten und ihr seien Nahrung und Trinkwasser verweigert worden. Der Raum habe von innen keine Klinke und nur ein von innen undurchsichtiges Fenster gehabt. Während dieser Zeit sei sie zwei Mal gezwungen worden, sich vollständig nackt auszuziehen. Sie sei erkenntnisdienlich behandelt worden. Dabei seien Fotos von ihr gemacht worden und Fingerabdrücke genommen worden. Man habe ihr nicht mitgeteilt, was sie falsch gemacht habe. Aus den angefochtenen Bescheiden seien nicht die Gründe für die angeblich erfolgte unerlaubte Einreise zu entnehmen. Daraus ergebe sich auch nicht, dass sie für jeden Tag in Deutschland 45,- € nachweisen müsse, wie dem Prozessbevollmächtigten während eines Telefonats mitgeteilt worden sei. Nach ihrer Entlassung sei sie in einem Hotel untergebracht worden. Ihr sei nicht gesagt worden, ob und ggf. wie lange sie dort bleiben müsse. Zu keinem Zeitpunkt sei ein Antrag auf richterliche Genehmigung der Freiheitsentziehung gestellt worden. Aufgrund des gravierenden Eingriffs in ihr Recht auf Freiheit der Person habe sie ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Unabhängig von der Wiederholungsgefahr bestehe ein solches, wenn ein vom Gesetzgeber unter Richtervorbehalt gestellter Grundrechtseingriff erfolgt sei. Zudem sei auch eine Wiederholungsgefahr gegeben, weil sie immer wieder Verwandte in Deutschland besuche und daher erneut mit Grenzkontrollen zu tun haben werde. Die Freiheitsentziehung sei rechtswidrig, weil die Polizei keinerlei Grund hierfür gehabt habe. Zudem habe sie keine unverzügliche Richtervorführung gewährleistet. Ein Verstoß gegen das Unverzüglichkeitsgebot sei nicht heilbar. Schließlich sei die Art und Weise der Durchsuchung – das mehrmalige Nacktausziehen – entwürdigend, unverhältnismäßig und damit rechtswidrig gewesen. Dies drücke der gesamten Freiheitsentziehung den Makel der Rechtswidrigkeit auf.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass seine Freiheitsentziehung am 19.11.2014 rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, die Klägerin sei am 19.11.2014, dem Buß- und Betttag, gegen 9:00 Uhr als Insasse eines Transporters von Polizeibeamten festgestellt und kontrolliert worden. Das Fahrzeug sei bei der Einreise aus der Tschechischen Republik auf der BAB 17, [REDACTED], beobachtet und zum Kontrollort Parkplatz [REDACTED] begleitet worden. Dort seien zunächst die Ausweispapiere kontrolliert und einer fahndungsmäßigen Kontrolle unterzogen

worden. Aufgrund der schlechten Witterungslage seien alle Personen gebeten worden, die Beamten für die Einreisbefragung auf das direkt neben dem Parkplatz befindliche Bundespolizeirevier [REDACTED] zu begleiten. Dem seien alle Beteiligten freiwillig nachgekommen. Auf der Dienststelle sei eine erste Befragung zur Prüfung der Einreisevoraussetzungen erfolgt. Hierbei habe die im Fahrzeug angetroffene deutsche Staatsangehörige freiwillig als Übersetzerin fungiert. Für die weitere Einreisebefragung sei ein Dolmetscher angefordert worden. Bei der ersten Einreisebefragung habe sich ergeben, dass die Klägerin nicht in Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels für die Bundesrepublik Deutschland gewesen sei. Sie habe lediglich einen serbischen Reisepass vorgezeigt und kein Rückreiseticket vorweisen können. Sie habe angegeben, sich für ca. 7 Tage im Bundesgebiet aufhalten zu wollen, um ihren Sohn in [REDACTED] zu besuchen. Die Abfrage im Ausländerzentralregister habe ergeben, dass sich der Sohn als Asylbewerber in [REDACTED] aufhalte. Aufgrund der Ergebnisse der ersten Einreisebefragung habe sich der Verdacht der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthalts gemäß § 95 AufenthG ergeben. Daher sei die Klägerin gegen 11:30 Uhr mit fünf weiteren Personen in Gewahrsam genommen worden. Gegen zwei weitere Personen habe der Verdacht der Schleusung bzw. der Beihilfe zur Schleusung bestanden. Anschließend seien die Angaben der Befragten umfassend gewürdigt, ein umfassender Feststellbericht gefertigt und eine Visumpflicht festgestellt worden. Im Anschluss daran seien alle Personen getrennt voneinander durchsucht, erkennungsdienstlich behandelt und unter Beteiligung eines Dolmetschers vernommen worden. Diese Maßnahmen seien von polizeilichen Ermittlungstätigkeiten wie der Abfrage im Ausländerzentralregister begleitet worden. Die Durchsuchung der Klägerin sei ordnungsgemäß erfolgt. Sie habe nicht nur dem Auffinden von Beweismitteln, sondern insbesondere auch der Gewährleistung der Sicherheit im Gewahrsam gedient. Deshalb sei ein vollständiges Entkleiden notwendig gewesen. Anschließend seien die erkennungsdienstliche Behandlung und die Vernehmung im Beisein eines Dolmetschers erfolgt. Die Klägerin habe auch ein Abendessen erhalten und sei während der gesamten Zeit des Gewahrsams mit Getränken versorgt worden. In den Zeiten zwischen den einzelnen Maßnahmen seien die in Gewahrsam genommenen Personen in den beiden Gewahrsamsräumen im Bundespolizeirevier [REDACTED] untergebracht worden. Diese Räume seien für die Unterbringung von mehreren Personen zugelassen und geprüft. Die beiden unter Schleusungsverdacht stehenden Personen seien getrennt von den übrigen vier Personen untergebracht gewesen. Zudem sei die Klägerin den tschechischen Behörden zur Rückführung angeboten worden. Gegen 20 Uhr sei es gelungen, eine weitere Dolmetscherin zu beauftragen, die gegen 21 Uhr auf der Dienststelle eingetroffen sei, um die Bearbeitung zu beschleunigen. Nach Abschluss der Befragungen aller wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise in Gewahrsam genommenen Personen gegen 22 Uhr sei der Sachverhalt gewürdigt und die Bescheide zur Ausreisepflicht bzw. Abschiebung eröffnet und mit Hilfe der Dolmetscherin

erörtert worden. Danach seien den Beteiligten ihre Gepäckstücke ausgehändigt und die Abnahme des Reisepasses erklärt worden. Gegen 23 Uhr seien sie im Hotel [REDACTED] in [REDACTED] untergebracht worden. Man habe alles Mögliche getan, um die Beeinträchtigungen und die Dauer des Gewahrsams gering zu halten. Auf externe Faktoren wie die Verfügbarkeit von Dolmetschern und die Arbeitsweise der tschechischen Behörden habe die Beklagte keinen Einfluss. Das für die Klage erforderliche Feststellungsinteresse sei nicht aufgrund einer Wiederholungsfahr gegeben, sondern lasse sich allenfalls aus Art. 19 Abs. 4 GG herleiten. Rechtsgrundlage für die Ingewahrsamnahme sei § 39 Abs. 1 Nr. 3 BPolG gewesen. Sie habe der Überprüfung des Verdachts der unerlaubten Einreise und der Verhinderung der Begehung einer Straftat gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (unerlaubter Aufenthalt) gedient. Dieser Präventivgewahrsam sei unerlässlich gewesen, um die Straftat des unerlaubten Aufenthalts zu verhindern. Die Klägerin sei zunächst zum Abschluss der binnenpolizeilichen Kontrolle und sodann zur Ermittlung des Einreisesachverhalts auf die Dienststelle gebeten worden. Dieser Bitte sei sie freiwillig gefolgt. Bereits bei der ersten Einreisebefragung hätten sich Anhaltspunkte für eine unerlaubte Einreise ergeben, weil die Klägerin die Einreisebestimmungen für Drittstaatenangehörige für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten je Sechsmonatszeitraum gemäß Art. 20 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) i.V.m. Art. 5 SGK nicht erfüllt habe und damit unerlaubt gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG eingereist sei. Es sei zu vermuten gewesen, dass sie beabsichtigt, sich dauerhaft in der Bundesrepublik aufzuhalten. Sie habe zwar einen Reisepass vorgelegt, der sie zum Grenzübertritt berechtigt habe, aber nicht die Voraussetzungen in Art. 5 Abs. 1 c) SGK erfüllt. Nach Einschätzung der Beamten habe sie nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um ihren Lebensunterhalt für die Dauer des geplanten Aufenthalts zu bestreiten und die Reisekosten zu decken. Auch das Mitführen einer Geburtsurkunde habe darauf hingedeutet, dass ein Daueraufenthalt angestrebt gewesen sei, weil diese im Asylverfahren zweckdienlich sei. Die Ermittlungen hätten zudem ergeben, dass der Ehemann der Klägerin bereits 1992 erfolglos einen Asylantrag gestellt habe und ihre Tochter 2014 nach Serbien zurückgeschoben worden sei. Die Ingewahrsamnahme sei auch erforderlich gewesen, um den Sachverhalt des Verdachts einer Straftat nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG weiter zu ermitteln. Die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung sei nicht erforderlich gewesen, weil diese nach polizeilicher Prognose mehr Zeit in Anspruch genommen hätte, als zur Durchführung der Maßnahme erforderlich gewesen sei. Hier wäre eine richterliche Entscheidung nach § 40 Abs. 1 BPolG nicht vor Abschluss der Ermittlungen zu erlangen gewesen. Eine richterliche Anordnung ergehe nur bezogen auf den Einzelfall und setze damit zumindest eine vorherige Personalienfeststellung voraus. Zudem habe der Beamte in seinem schriftlichen Antrag darzulegen, welche Ermittlungsmaßnahmen noch ausstünden und wieviel Zeit diese in Anspruch nehmen werden, was kaum abgeschätzt werden könne. Zudem verlangten die Gerichte vor

der Vorführung einen Abschluss der Prüfhandlungen. Während der Vorführung, die einzeln erfolge und einen Dolmetscher erfordert hätte, würden die polizeilichen Ermittlungen ruhen, was zu einer weiteren Rechtsbeeinträchtigung führen würde. Erst gegen 15:10 Uhr habe ein Dolmetscher zur Verfügung gestanden, der nach einer Einführung gegen 15:40 Uhr die erste Vernehmung begleitet habe. Frühestens nach Abschluss der Vernehmung hätte ein begründeter Antrag beim Richter erfolgen können. Eine Vorführung hätte frühestens gegen 18:45 Uhr erfolgen können. Eine Anhörung hätte nach Erfahrung der Beklagten ca. eine Stunde in Anspruch genommen. Möglicherweise hätte eine richterliche Entscheidung der ersten vorgeführten Person gegen 21 Uhr vorgelegen. Danach hätte der Rücktransport bis ca. 21:40 Uhr gedauert und die Vorführung der anderen Personen erfolgen können. Im Ergebnis hätten alle sechs in Gewahrsam genommenen Personen wesentlich länger bei der Beklagten verweilen müssen. Die Maßnahme sei auch verhältnismäßig gewesen. Die Art der Unterbringung sei nicht zu beanstanden. Die Trennung nach Geschlechtern hätte eine Trennung der Eheleute bedeutet. Bloße Beschwerden und Unannehmlichkeiten führten nicht zur Rechtswidrigkeit des polizeilichen Gewahrsams.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass ihre Gewahrsamnahme am 19.11.2014 rechtswidrig war.

Die Klage ist zulässig.

Die Klägerin verfügt insbesondere über das erforderliche Feststellungsinteresse. Dabei kann dahinstehen, ob die streitgegenständliche Gewahrsamnahme einen Verwaltungsakt oder einen Realakt darstellt, da sowohl die Fortsetzungsfeststellungsklage entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO als auch die Feststellungsklage i.S.v. § 43 Abs. 1 VwGO das Vorliegen eines berechtigten (Fortsetzungs-)Feststellungsinteresses voraussetzen.

Hier hat die Klägerin wegen ihrer Grundrechtsbetroffenheit, insbesondere durch den schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) ein berechtigtes Feststellungsinteresse. Ein solches ergibt sich auch aus dem Umstand, dass sich polizeiliche Maßnahmen der in Rede stehenden Art regelmäßig vor Klageerhebung erledigen, und es im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG einer gerichtlichen Klärung bedarf.

Die Klage ist auch begründet. Die Gewahrsamnahme der Klägerin am 19.11.2014 war rechtswidrig.

Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass die Bundespolizei nicht unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeigeführt hat, wie dies § 40 Abs. 1 BPolG verlangt. Entgegen der Ansicht der Beklagten war die richterliche Entscheidung auch nicht entbehrlich.

Wird eine Person auf Grund des hier allein maßgebenden § 39 Abs. 1 BPolG festgehalten, hat die Bundespolizei gemäß § 40 Abs. 1 BPolG unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen, es sei denn, die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung würde voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen, als zur Durchführung der Maßnahme notwendig wäre.

Hier hat die Beklagte den Gewahrsam auf § 39 Abs. 1 Nr. 3 BPolG gestützt, weil die handelnden Beamten der Ansicht waren, dass dies unerlässlich sei, um die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat, einer unerlaubten Einreise bzw. eines unerlaubten Aufenthalts gemäß § 95 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, zu verhindern.

Es kann dahinstehen, ob die Voraussetzungen für die Gewahrsamnahme gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 BPolG hier überhaupt vorgelegen haben, weil sich die Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme bereits aus der fehlenden richterlichen Entscheidung gemäß § 40 Abs. 1 BPolG ergibt.

Der Gewahrsam nach § 39 BPolG ist eine Freiheitsentziehung i.S.v. Art. 2 Abs. 2 Satz 2, 104 Abs. 2 GG, so dass besondere verfassungsrechtliche Anforderungen zu beachten sind. Nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG muss der Richter über die Zulässigkeit und Fortdauer der polizeilichen Freiheitsentziehung entscheiden. Alle staatlichen Organe müssen dafür Sorge tragen, dass dieser Vorbehalt praktisch wirksam wird (vgl. BVerfG, stattgebende Kammerbeschlüsse v. 13.12.2005 – 2 BvR 447/05 – und v. 4.9.2009 – 2 BvR 2520/07 -, juris). "Unverzüglich" ist nicht i.S.v. § 121 BGB, also nicht als "ohne schuldhaftes Zögern" zu verstehen, sondern verlangt, dass die richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, herbeigeführt werden muss (vgl. Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl., S. 597 Rn. 596, m.w.N.). Dem haben die hier tätigen Bundespolizisten nicht genügt. Sie haben sich unstreitig zu keiner Zeit um eine richterliche Entscheidung bemüht. Ein Verstoß gegen das Gebot der unverzüglichen

Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung hat die Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme zur Folge (vgl. Lisken/Denninger, a.a.O.).

Die Argumentation der Beklagten, die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung hätte voraussichtlich längere Zeit in Anspruch genommen, als zur Durchführung der Maßnahme notwendig gewesen wäre, so dass eine richterliche Entscheidung ausnahmsweise nach § 40 Abs. 1 BPOlG entbehrlich gewesen wäre, vermag nicht zu überzeugen. Denn zum Zeitpunkt der Gewahrsamnahme der Klägerin, die nach der beigefügten Einsatzchronologie um 11:30 Uhr erfolgte, waren bereits die Einreisevoraussetzungen geprüft worden und die persönlichen Daten der Klägerin aufgrund der Vorlage ihres serbischen Reisepasses bekannt. Der Verdacht der unerlaubten Einreise stand damit bereits im Raum. Es ist gerichtsbekannt, dass keineswegs eine einzelne Vorführung der Betroffenen durchgeführt werden muss, sondern – gerade im Fall von Personen, die Nahe der Grenze der Bundesrepublik Deutschland aufgegriffen werden –, auch eine Gruppenvorführung erfolgen kann. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum nicht spätestens nach der Beschuldigtenvernehmung der Klägerin, die ausweislich der Einsatzchronologie um 18:07 Uhr beendet war, eine richterliche Entscheidung beantragt worden war. Stattdessen wurde die Klägerin bis 23:25 Uhr in Gewahrsam gehalten. Die Argumentation der Beklagten, wonach der Sachverhalt zunächst hätte vollständig ermittelt werden müssen und der Transport der Betroffenen zum Gericht hätte einzeln erfolgen müssen, was zu Verzögerungen geführt hätte, vermag nicht zu überzeugen.

Da sich die Gewahrsamnahme der Klägerin aus den dargelegten Gründen bereits als rechtswidrig erweist, kommt es auf die Frage, ob die Voraussetzungen für die Durchsuchung und erkennungsdienstliche Behandlung der Klägerin erfüllt waren, hier nicht mehr an. Die Frage, ob die Klägerin während des Gewahrsams ausreichend mit Lebensmitteln versorgt wurde, kann aus diesem Grund ebenfalls dahinstehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO nicht erfüllt sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.
Diehl

Frenzel

RIVG Wefer
ist wegen Krankheit an der
Unterschrift gehindert

BESCHLUSS

vom 31.8.2016



Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss über die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Streitwertbeschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

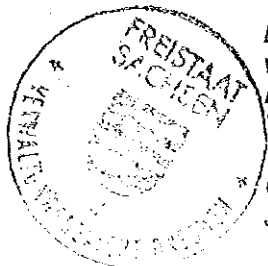
Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

gez.
Diehl

Frenzel

RiVG Wefer
ist wegen Krankheit an der
Unterschrift gehindert

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift
wird beglaubigt.
Dresden, den
Verwaltungsgericht Dresden

Gesk
Justizhauptsekretärin